

## 03W - ERDBEBEN

Schäden durch Erdbeben gelten nur für die in der Polizze als Versicherungsort(e) angeführte(n) Adresse(n).

Abweichend von Artikel 6, Punkt 3.9. der BAVB gelten mit der in der Polizze dokumentierten Summe mitversichert:

### Schäden durch Erdbeben

**Erdbeben** ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- die unmittelbare direkte Einwirkung eines Erdbebens
- Brand oder Explosion, als nachweislich unvermeidliche Folge eines Erdbebens
- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Gebäuden angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.

Als ein Schadenereignis gelten alle Schäden, die in einem Zeitraum von 72 Stunden eintreten.

Schäden, die – wenn auch unter oben angeführten Voraussetzungen – ohne ursächlichen oder örtlichen Zusammenhang eintreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Die Entschädigungsleistung ist gesamt mit der in der Polizze genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadenereignis begrenzt und darüber hinaus mit einer Summe von EUR 30.000.000,-- pro Gesamtschadenereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,-- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur DONAU-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,-- betragen.

In Ergänzung zu Artikel 10 der BAVB gilt für die Gefahr Erdbeben ein Selbstbehalt von EUR 5.000,-- je Schadenfall als vereinbart.

Im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragspartnern wird festgehalten, dass über strittige Fragen hinsichtlich:

- Liegt ein oder mehrere Schadenereignisse vor?
- Waren eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend?

ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) erstellt wird.

Die Kosten dafür werden von beiden Vertragspartnern jeweils zur Hälfte übernommen.

Die in der Polizze genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Diese Summe gilt für Sach und Betriebsunterbrechung gemeinsam.

Schäden durch Erdbeben können von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1.1. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.